

Merkblatt

Ausnahmeregelung zum GLÖZ-Standard 8 für das Antragsjahr 2024

Stand: 28. März 2024

Für das Antragsjahr 2024 hat die Europäische Kommission für den GLÖZ-Standard 8 (Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland) eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen, welche in Deutschland in Anspruch genommen wird.

In Deutschland müssen beim GLÖZ-Standard 8 vom gesamten Ackerland des Betriebes mindestens 4% als nichtproduktive Ackerflächen oder Landschaftselemente bereitgestellt werden. Im Antragsjahr 2024 können die 4 % nichtproduktiver Ackerflächen oder Landschaftselemente zusätzlich durch den Anbau von Leguminosen als Hauptkultur oder durch Zwischenfrüchte und Untersaaten erfüllt werden, was folgendermaßen zu kennzeichnen ist:

- | | |
|---|--|
| 1. Ackerbrachen: | NC 591 und die Bindung 62 (Selbstbegrünung) oder 66 (aktive Begrünung) |
| 2. Landschaftselemente an Ackerland: | Automatisch Vorbelegung im Antragsprogramm |
| 3. Nur in 2024 – Leguminosen als Hauptkultur: | Ein Nutzcode für Leguminosen (z.B. NC 222 für Linsen) und die Bindung 68 (GLÖZ 8-Leguminosen) |
| 4. Nur in 2024 – Zwischenfrüchte und Untersaaten: | Ein Nutzcode für Ackerland (z.B. NC 131 für Wintergerste) und die Bindung 67 (GLÖZ 8-Zwischenfrucht/Gründecke) |

Weitere Hinweise

- a) Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für den GLÖZ-Standard 8 muss nicht separat als Antrag im Agrarförderantrag 2024 (Mai-Antrag 2024) erklärt werden. Es müssen allerdings alle Flächen gekennzeichnet werden, die für den GLÖZ-Standard 8 berücksichtigt werden sollen. Ohne eine Flächenkennzeichnung für den GLÖZ-Standard 8 wird eine Fläche nicht berücksichtigt. Eine Änderung von Amtswegen ist ausgeschlossen.
- b) Die anrechenbaren Kulturen sind in der Nutzcodeliste gekennzeichnet (siehe Spalte P in der Nutzcodeliste).
- c) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist verboten.
- d) Die Bereitstellung der 4% für den GLÖZ-Standard 8 kann durch einer der vier oben aufgeführten Möglichkeiten oder durch eine Kombination aus diesen erbracht werden (siehe [Beispiel 1](#)).
- e) Eine Fläche kann nur einmal für den GLÖZ-Standard 8 angerechnet werden (siehe [Beispiel 2](#)).
- f) Bis zum Antragsänderungsfristende am 30. September 2024 kann eine nachträgliche Ergänzung oder Änderung der Bindungen für die Berücksichtigung einer beantragten Fläche für den GLÖZ-Standard 8 erfolgen (siehe [Beispiel 3](#)).
- g) Flächen mit Leguminosen als Hauptkultur für den GLÖZ-Standard 8 im Antragsjahr 2024:
 - o Gemenge von Leguminosen mit anderen Pflanzen werden angerechnet, solange die Leguminosen auf der Fläche vorherrschen (NC 250 und NC 434). Wenn Leguminosen in einem Gemenge nicht vorherrschen, kann das Gemenge für die Berechnung der 4% beim GLÖZ-Standard 8 nicht anerkannt werden (NC 422 und NC 433).
 - o Die GLÖZ 8-Leguminosen werden bei der Öko-Regelung 2 als Ackerbrache gewertet und beim Leguminosenanteil von mindestens 10% nicht berücksichtigt (siehe [Beispiel 4](#)).
 - o Für die Öko-Regelung 6 können Flächen mit GLÖZ 8-Leguminosen nicht beantragt werden (siehe [Beispiel 5](#)).
- h) Flächen mit Zwischenfrüchten und Untersaaten für den GLÖZ-Standard 8 im Antragsjahr 2024:
 - o Die Flächen werden mit einem Faktor von 1,0 berücksichtigt (ein Hektar wird mit einem Hektar berücksichtigt).
 - o Nach guter fachlicher Praxis muss auf der Fläche ein etablierter Bestand bis mindestens zum 31. Dezember 2024 vorhanden sein, welcher nicht als Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze ausgesät wird (siehe [weitere Erläuterungen](#)).
 - o Die GLÖZ 8-Zwischenfrüchte/Untersaaten werden nicht automatisch auch als Zwischenfrüchte/Untersaaten für den GLÖZ-Standard 7 berücksichtigt (siehe [Beispiel 6](#)).
 - o Bei GLÖZ 8-Zwischenfrüchten/Untersaaten gilt für die davor angebaute Hauptkultur, dass:
 - die Anwendung von PSM bis zur Ernte der Hauptkultur zulässig und ab der Ernte der Hauptkultur verboten ist.
 - die Fläche der Hauptkultur bei der Öko-Regelung 2 berücksichtigt wird (siehe [Beispiel 7](#)).
 - für die Fläche der Hauptkultur die Öko-Regelung 6 beantragt werden kann.

Merkblatt

Ausnahmeregelung zum GLÖZ-Standard 8 für das Antragsjahr 2024

Zur Erfüllung der 4 % des GLÖZ-Standards 8 für das Antragsjahr 2024 werden regelmäßig bereits im Herbst 2023 die brachliegenden Flächen angelegt worden sein. Diese Flächen können weiterhin zur Erfüllung des GLÖZ-Standards 8 berücksichtigt werden, so dass keine Änderungen im Anbau notwendig sind. Mit der Ausnahmemöglichkeit besteht aber die Möglichkeit noch Änderungen im Jahr 2024 vorzunehmen und die 4% des GLÖZ-Standards 8 auch durch GLÖZ 8-Leguminosen oder GLÖZ 8-Zwischenfrüchte/Untersaaten bereitzustellen. Die ursprünglich für den GLÖZ-Standard 8 geplanten Brachen können dann für die Öko-Regelung 1a (NC 88) oder in Kombination mit der Öko-Regelung 1b (NC 89 oder NC 90) beantragt oder in Produktion genommen werden.

Weitere Erläuterungen zu GLÖZ 8-Zwischenfrüchten/Untersaaten

Es gibt keinen festgelegten Aussaattermin für GLÖZ 8-Zwischenfrüchte/Untersaaten. Es ist jedoch vorgegeben, dass auf der Fläche nach guter fachlicher Praxis ein etablierter Bestand bis mindestens zum 31. Dezember 2024 vorhanden sein muss. Ein nach guter fachlicher Praxis etablierter Zwischenfrucht-/Untersaaten-Bestand ist in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass dieser ab etwa Mitte Oktober eines Jahres eine weitestgehend geschlossene Bodenbedeckung darstellt. Die Aussaat der Untersaat erfolgt in der Regel mit der Aussaat der Hauptkultur. Die Zwischenfrucht wird nach der Ernte der Hauptkultur im Antragsjahr ausgesät.

Damit eine Zwischenfrucht als Zwischenfrucht anerkannt werden kann, muss es sich um eine praxisübliche Zwischenfruchtmischung handeln, welche nicht als Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze ausgesät wird (z.B. Grünroggen oder Ölrettig). Die Saatgutmischung muss mindestens aus zwei Mischungspartnern bestehen. Eine Nutzung der GLÖZ 8-Zwischenfrüchte/Untersaaten im Antragsjahr 2024 ist nicht zulässig. Eine GLÖZ 8-Zwischenfrucht/Untersaat des Antragsjahres 2024 darf im Antragsjahr 2025 nicht in eine Hauptkultur überführt werden.

Beispiele zu den Hinweisen

Beispiel 1: Kombinationsmöglichkeiten für den GLÖZ-Standard 8

Ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet 100 Hektar Ackerland. Für den GLÖZ-Standard 8 müssen mindestens 4 Hektar (=mindestens 4% des Ackerlandes) bereitgestellt werden. Dies kann beispielsweise durch die folgenden nicht abschließenden Varianten erfolgen:

- 3 Hektar Ackerbrachen und 1 Hektar Landschaftselemente oder
- 1 Hektar Ackerbrachen, 1 Hektar Landschaftselemente, 1 Hektar Leguminosen und 1 Hektar Zwischenfrüchte oder
- 1 Hektar Ackerbrachen und 3 Hektar Leguminosen oder
- 2 Hektar Leguminosen und 2 Hektar Zwischenfrüchte oder
- 4 Hektar Zwischenfrüchte.

Hinweis: Die dargestellten Varianten dienen vor allem der Veranschaulichung. In der Praxis ist es immer empfehlenswert ausreichend Flächen bereitzustellen. Beispielsweise für den GLÖZ-Standard 8 mehr als das Mindestmaß von 4% und bei der Öko-Regelung 2 mehr als das Mindestmaß von 10% Leguminosen, um eine ganzbetrieblichen Sanktionierung (GLÖZ-Standard 8) oder Ablehnung einer Öko-Regelung (Öko-Regelung 2) zu verhindern.

Wenn die erforderlichen 4% für den GLÖZ-Standard 8 erreicht sind, können die weiteren bereitgestellten Brachen für die Öko-Regelung 1a beantragt werden – sofern die Voraussetzungen der Öko-Regelung 1a eingehalten werden. Werden in dem Beispiel von 100 Hektar Ackerland die erforderlichen 4 Hektar ausschließlich durch GLÖZ 8-Leguminosen und/oder GLÖZ 8-Zwischenfrüchte/Untersaaten bereitgestellt, dann kann für eine Brache ab 0,1 Hektar bereits die Öko-Regelung 1a beantragt werden.

Beispiel 2: einmalige Anrechnung einer Fläche für den GLÖZ-Standard 8

Auf einer Fläche von 5 Hektar werden erst Leguminosen als Hauptkultur und im Anschluss Zwischenfrüchte/Untersaaten angebaut und beide Kulturen auf der gleichen Fläche werden im Antragsprogramm für den GLÖZ-Standard 8 gekennzeichnet. Für den GLÖZ-Standard 8 wird die Fläche nur einmal mit 5 Hektar angerechnet (und nicht 10 Hektar).

Beispiel 3: Antragsänderungen zur Kennzeichnung für den GLÖZ-Standard 8

Im August 2024 wird entschieden, dass eine andere Fläche als ursprünglich geplant für den GLÖZ 8-Zwischenfrucht/Untersaat berücksichtigt werden soll. Bis zum 30. September 2024 (Antragsänderungsfristende) kann die Bindung 67 (Zwischenfrucht/Gründecke) an einer Fläche entfernt und an einer anderen Fläche hinzugefügt werden. Die Antragsänderung ist über das Antragsprogramm einzureichen.

Merkblatt

Ausnahmeregelung zum GLÖZ-Standard 8 für das Antragsjahr 2024

Beispiel 4: Wertung von GLÖZ 8-Leguminosen bei der Öko-Regelung 2

Grundlage für die Berechnung der Hauptkulturanteile ist das gesamte förderfähige Ackerland, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes. Sofern im Antragsjahr 2024 Leguminosen als Hauptkultur angebaut und für den GLÖZ-Standard 8 gekennzeichnet werden (GLÖZ 8-Leguminosen), dann werden diese GLÖZ 8-Leguminosen für die Öko-Regelung 2 als brachliegendes Ackerland gewertet und werden für die Berechnung der Hauptkulturanteile ebenfalls abgezogen. Gleiches gilt für die Berechnung des Getreideanteils von maximal 66% und des Mindestanteils von 10% Leguminosen.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet 100 Hektar Ackerland. Für den GLÖZ-Standard 8 müssen mindestens 4 Hektar (=mindestens 4% des Ackerlandes) bereitgestellt werden und dies erfolgt durch 1 Hektar Ackerbrachen und 3 Hektar GLÖZ 8-Leguminosen.

- Grundlage für die Berechnung der Hauptkulturanteile für die Öko-Regelung 2 sind 96 Hektar (100 Hektar Ackerland minus 1 Hektar Ackerbrachen und minus 3 Hektar GLÖZ 8-Leguminosen).
- Bei der Öko-Regelung 2 müssen mindestens 10% Leguminosen angebaut werden. Bei 96 Hektar müssen demnach mindestens 9,6 Hektar Leguminosen angebaut werden. Die 3 Hektar GLÖZ 8-Leguminosen werden bei der Öko-Regelung 2 als brachliegendes Ackerland gewertet und beim Leguminosenanteil nicht berücksichtigt, so dass zusätzlich zu den 3 Hektar GLÖZ 8-Leguminosen noch mindestens 9,6 Hektar Leguminosen angebaut werden müssen, um den Mindestanteil von 10% Leguminosen zu erreichen (in der Summe 12,6 Hektar Leguminosen).

Beispiel 5: Keine Kombination von GLÖZ 8-Leguminosen und der Öko-Regelung 6

Auf einer Fläche von 5 Hektar werden Leguminosen als Hauptkultur angebaut und im Antragsprogramm für den GLÖZ-Standard 8 gekennzeichnet. Für diese Fläche von 5 Hektar GLÖZ 8-Leguminosen kann die Öko-Regelung 6 (Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder in Dauerkulturen) nicht beantragt werden.

Beispiel 6: Kennzeichnung für den GLÖZ-Standard 7 und GLÖZ-Standard 8

Ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet 100 Hektar Ackerland. Für den GLÖZ-Standard 8 müssen mindestens 4 Hektar (= mindestens 4% des Ackerlandes) bereitgestellt werden und dies erfolgt durch 4 Hektar GLÖZ 8-Zwischenfrüchte/ Untersaaten.

Die 4 Hektar werden durch die Kennzeichnung als GLÖZ 8-Zwischenfrucht/Untersaat für den GLÖZ-Standard 8 berücksichtigt. Sofern die 4 Hektar auch die Voraussetzungen für den GLÖZ-Standard 7 erfüllen (z.B. Standzeit vom 15. Oktober 2024 bis zum 15. Februar 2025) und für den GLÖZ-Standard 7 berücksichtigt werden sollen, dann müssen die 4 Hektar zusätzlich entsprechend gekennzeichnet werden:

- mit der Bindung „ZF“ für eine Zwischenfrucht oder
- mit der Bindung „US“ für eine Untersaat.

Eine automatische Berücksichtigung von GLÖZ 8 Zwischenfrüchten/Untersaaten auch für den GLÖZ-Standard 7 als Zwischenfrüchte/Untersaaten erfolgt nicht. Die 4 Hektar müssen doppelt gekennzeichnet werden, also mit der Bindung 67 für GLÖZ 8-Zwischenfrucht/Untersaat und mit der Bindung ZF oder US.

Beispiel 7: Wertung von GLÖZ 8-Zwischenfrüchte/Untersaaten bei der Öko-Regelung 2

Ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet 100 Hektar Ackerland. Für den GLÖZ-Standard 8 müssen mindestens 4 Hektar (= mindestens 4% des Ackerlandes) bereitgestellt werden und dies erfolgt durch 1 Hektar Ackerbrachen und 3 Hektar GLÖZ 8-Zwischenfrüchte/Untersaaten. Auf den 3 Hektar GLÖZ 8-Zwischenfrüchten/Untersaaten werden vorher beispielsweise Leguminosen als Hauptkultur angebaut.

- Grundlage für die Berechnung der Hauptkulturanteile für die Öko-Regelung 2 sind 99 Hektar (100 Hektar Ackerland minus 1 Hektar Ackerbrachen). Die Fläche der Hauptkultur vor der GLÖZ 8-Zwischenfrucht/Untersaat wird nicht abgezogen.
- Bei der Öko-Regelung 2 müssen mindestens 10% Leguminosen angebaut werden. Bei 99 Hektar müssen demnach mindestens 9,9 Hektar Leguminosen angebaut werden. Die 3 Hektar Leguminosen als Hauptkultur vor der GLÖZ 8-Zwischenfrucht/Untersaat werden beim Mindestanteil der Leguminosen von 9,9 Hektar berücksichtigt, so dass noch mindestens weitere 6,9 Hektar Leguminosen angebaut werden müssen (in der Summe = 9,9 Hektar).